



Statuten

A NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Golf Club Aaretal“ (Golf Club) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Kiesen, Kanton Bern.

Der Golf Club nutzt die Golfanlagen der Public Golf Aaretal AG. Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports und der geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 2 Beziehung zur Association Suisse de Golf / Regeln / Etikette

Der Golf Club ist Mitglied der Association Suisse de Golf (ASG). Der Golf Club und seine Mitglieder verpflichten sich, die Etikettvorschriften des Royal and Ancient Golf Club of St. Andrew in jeder Beziehung zu beachten sowie die Direktiven und Reglemente der ASG zu befolgen.

B MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Golf Club hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren (ab Volljährigkeit)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Gastmitglieder

Innerhalb der Kategorien für Aktivmitglieder und Junioren können altersmässig abgestufte Unterkategorien gebildet werden.

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr und juristische Personen, die aufgrund eines Spielrechtsvertrages mit der Public Golf Aaretal AG zur Nutzung der von dieser Gesellschaft betriebenen Golfanlage in Kiesen berechtigt sind und die nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören.

Die Aktivmitglieder werden der ASG gemeldet, sofern sie nicht bereits als Mitglied eines anderen Golfclubs gemeldet sind.

3.2 Junioren

Junioren sind Mitglieder, welche im laufenden Clubjahr das 12., nicht aber das 21. Altersjahr vollendet haben und die selbst oder deren Erziehungsberechtigte aufgrund eines Spielrechtsvertrages mit der Public Golf Aaretal AG zur Nutzung der Golfanlage in Kiesen berechtigt sind.

Die Junioren werden der ASG gemeldet, sofern sie nicht bereits als Mitglied eines anderen Golfclubs gemeldet sind.

3.3 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich besonders um den Golf Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Clubversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Leistung des Jahresbeitrags befreit.

3.4 Passivmitglieder

Darunter fallen Personen, welche den Golf Club und seine Aufgaben fördern, ohne selber über einen Spielrechtsvertrag bzw. ein Spielrecht zu verfügen. Sie haben lediglich einen reduzierten Jahresbeitrag zu bezahlen.

3.5 Gastmitglieder

Sind Mitglieder, welche als Gast im Golfclub Aaretal ein Aufnahmegesuch stellen und für eine beschränkte Zeit das Gastrecht geniessen wollen. Sie werden der ASG gemeldet, sofern sie nicht bereits als Mitglied eines anderen Golfclubs gemeldet sind.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren

Als Clubmitglied kann jedermann aufgenommen werden.

Die Aufnahme als Junioren, Aktiv- oder Ehrenmitglied in den Golf Club bedingt den Erwerb von mindestens einem Spielrecht von der Public Golf Aaretal AG. Über die Ausgabe von Spielrechten entscheidet ausschliesslich die Public Golf Aaretal AG.

Der Antrag um Aufnahme erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Golf Club. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheide sind endgültig und bedürfen keiner Begründung. Der Vorstand teilt dem Kandidaten seine Aufnahme oder Abweisung schriftlich mit.

Der Aufnahmeentscheid wird an die Public Golf Aaretal AG weitergeleitet. Diese meldet dem Golf Club den Abschluss des Spielrechtsvertrags sowie die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Die Aufnahme in den Golf Club ist wirksam, sobald das Mitglied über einen Spielrechtsvertrag mit der Public Golf Aaretal AG verfügt und die fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

Art. 5 Beschränkung der Mitgliederzahl

Der Vorstand kann die Zahl der Aktivmitglieder beschränken, sofern ein geordneter Spielbetrieb zufolge des Spielerandrangs nicht anders sichergestellt werden kann. Ist diese Zahl erreicht, können in der Regel neue Mitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bisheriges Mitglied der betreffenden Kategorie aus dem Golf Club austritt.

Art. 6 Verpflichtung der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Golf Club verpflichtet sich jedes Mitglied:

- die Statuten und die Clubbeschlüsse einzuhalten;
- die offiziellen Regeln des Golfspiels einzuhalten;
- dem Betriebsreglement der Public Golf Aaretal AG Folge zu leisten;
- die vorgeschriebenen und beschlossenen Beiträge an den Golf Club zu leisten;

- die mit dem Spielrecht verbundenen finanziellen Leistungen an die Public Golf Aaretal zu entrichten sowie
- den Anordnungen des Vorstandes, seiner Kommissionen oder Beauftragten nachzukommen.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

7.1. Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand seinen Austritt aus dem Golf Club erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod eines Mitgliedes.

7.2 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen das Betriebsreglement der Public Golf Aaretal AG oder in schwerer Weise die Spielvorschriften oder die Regeln des Anstandes verletzen, können durch Vorstandsbeschluss verwahrt oder bei wiederholten Verstößen vom Golf Club ausgeschlossen werden.

Erfüllt ein Mitglied trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen dem Golf Club oder der Public Golf Aaretal AG gegenüber nicht, erfolgt der Ausschluss aus dem Golf Club. Der Golf Club meldet den Ausschluss der ASG.

7.3. Wirkungen

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Golf Club. Insbesondere hat das austretende oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Golf Clubs oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.

Art. 8 Übertritte

Übertritte von einer Mitgliederkategorie in die andere sind nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich.

Der Verkauf des Spielrechts führt zum sofortigen Wechsel der bestehenden Mitgliedschaft in die Kategorie Passivmitglied.

Erwirbt ein Passivmitglied ein Spielrecht, so wird es zum Aktiv- bzw. Juniorenmitglied.

Für die Bestimmung der Mitgliederbeiträge ist die jeweilige Kategorie zum Anfang des Clubjahres massgebend. Wechselt ein Mitglied indessen während des Clubjahres von einer Passiv- zu einer Aktiv- oder Juniorenmitgliedschaft, ist der Clubbeitrag für diese Kategorie zu entrichten.

C FINANZEN

Art. 9 Finanzielle Mittel

Der Golf Club beschafft seine Mittel durch:

- a) Einzug von Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erhebung von Nenngeldern bei Clubturnieren
- c) Anderweitige Einnahmen wie Schenkungen, Erlöse aus Veranstaltungen usw.

Für die Verpflichtungen des Golf Club haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Art. 10 Beiträge

10.1 Grundsatz

Die Beiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien setzen sich zusammen aus dem Jahresbeitrag für den Golf Club und dem ASG-Beitrag.

10.2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Clubversammlung festgelegt. Er hat die Kosten des Club-Betriebes für das laufende Kalenderjahr zu decken. Er beträgt maximal CHF 500.-.

10.3 Nenngelder

Die Höhe der Nenngelder wird durch die Spielleitung festgelegt und bei Abgabe der Scorkarten eingezogen.

10.4 ASG-Beitrag

Der Golf Club erhebt die jeweils von der ASG festgelegten ASG-Beiträge und leitet diese an ASG weiter.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Golf Club fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

D ORGANE

Art. 12 Organe

Die Organe des Golf Club sind:

- a) die Clubversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

CLUBVERSAMMLUNG

Art. 13 Einberufung

Die ordentliche Clubversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der Vorstand erlässt die schriftliche Einladung zur Clubversammlung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden.

Eine ausserordentliche Clubversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Clubversammlung zustehen.

Jedes Clubmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Clubversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unterbreitet wurden.

Art. 14 Verfahren und Befugnisse

Die Clubversammlung ist das oberste Organ des Golf Club und hat als solches die ihr vom Gesetz übertragenen Befugnisse. Namentlich beschliesst sie über

- die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- die Festsetzung des Jahresbeitrags;
- die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abwahl des Clubpräsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- den Erwerb und Veräusserung von Grundbesitz;
- die Änderung der Statuten;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Auflösung des Golf Clubs.

Art. 15 Teilnahme- und Stimmrecht

Die Clubversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren, sobald sie volljährig sind.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Art. 16 Traktanden

Beschlüsse können über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Art 17 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Clubversammlung ist beschlussfähig. Die Clubversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prä-

sident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Für Beschlüsse über die Auflösung des Golf Club bleibt Art. 27 vorbehalten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

VORSTAND

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

Als Vorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Golf Clubs wählbar.

Die Betreiberin der Heimanlage hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Die Clubversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Für die während der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder werden in den nächsten Versammlungen Ersatzmitglieder gewählt, die in die Amtsdauer ihrer Vorgänger eintreten.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Bedarf können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Solche Beschlüsse sind gültig, sofern die absolute Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 21 Vertretung und Zeichnungsbefugnis

Der Vorstand vertritt den Golf Club nach aussen. Er regelt die Zeichnungsbefugnis.

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrags mit der Public Golf Aaretal AG die Geschäftsführung des Golf Clubs.

Er verfügt über alle Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Clubversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Er kann Aufgaben der Geschäftsführung an die Public Golf Aaretal AG oder andere Dritte delegieren.

Der Vorstand verfügt über finanzielle Befugnisse im Rahmen des Voranschlages.

Art. 23 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben eigene Arbeitsausschüsse, namentlich eine Spielkommission, bilden und diesen einen Teil seiner Kompetenzen übertragen. In diese Arbeitsausschüsse kann der Vorstand auch Clubmitglieder aufnehmen, die nicht dem Vorstand angehören.

RECHNUNGSREVISION

Art. 24 Revisionsstelle

Die Clubversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Revisionsstelle. Sie ist nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer wieder wählbar. Als Revisionsstelle können auch hierzu befähigte Dritte gewählt werden.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Jahresrechnung des Golf Clubs und erstattet der ordentlichen Clubversammlung einen schriftlichen Bericht.

E WETTBEWERBE

Art. 25 Spielregeln

Das Golfspiel des Golf Clubs wird nach den Regeln des Royal and Ancient Golf Club St. Andrews sowie nach den Reglementen der ASG gespielt, ergänzt durch allfällige „local rules“, die vom Vorstand oder von der damit betrauten Spielkommission festgesetzt werden.

Über allfällige Beschwerden oder Anträge einzelner Mitglieder betreffend der Handhabung der Spielvorschriften sowie über Beschwerden gegen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Hat letzterer eine Spielkommission ernannt, so entscheidet diese endgültig über Beschwerden zur Handhabung der Spielvorschriften. Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Clubversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Entwürfe von Änderungen der Statuten sind vor der Beschlussfassung durch die Clubversammlung der Public Golf Aaretal AG zur Stellungnahme vorzulegen. Allfällige Änderungsanträge der Public Golf Aaretal AG sind der Clubversammlung gemeinsam mit dem Antrag des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Art. 27 Liquidation

Der Golf Club besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Golf Club wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies in einer Clubversammlung verlangen, an welcher mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind in einer solchen Clubversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet eine innert Monatsfrist einzuberufende zweite Versammlung endgültig mit Zweidrittelsmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Clubversammlung. Ein nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird einem Projekt zur Ausbildung und Förderung von Golfspielern im Juniorenalter zugewiesen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Clubversammlung vom 22.06.2008 angenommen und ersetzen die Statuten vom 25. August 2003 bzw. vom 19. April 2001.

Der Präsident:

Jörg Zumstein

Die Vizepräsidentin:

Anja Jörg